

Statuten

I. Name, Sitz, Zweck und Vereinsjahr

Artikel 1: Name, Sitz

Unter dem Namen „Händel-Chor“ besteht ein Verein nach den Vorschriften von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesangs und die Aufführung weltlicher und geistlicher Chorwerke in verschiedenen Stilrichtungen auf qualitativ hochstehendem Niveau und leistet damit einen Beitrag zum kulturellen Leben der Region.

Artikel 3: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4: Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven und pausierenden Mitgliedern.

Aktive

Aktive werden auf Antrag der Chorleitung durch den Vorstand aufgenommen. Es liegt im Ermessen der Chorleitung, vorgängig eine Stimmprobe durchzuführen. Die Aktiven sind zur regelmässigen und pünktlichen Teilnahme an den festgesetzten Proben und Konzerten verpflichtet.

Pausierende

Mitglieder, die an der Teilnahme eines Projektes verhindert sind, können als Pausierende im Verein verbleiben und erhalten die wichtigsten Infos des aktuellen Vereinslebens. Bei längeren Pausen liegt es im Ermessen der Chorleitung erneut ein Vorsingen anzusetzen.

Artikel 5: Ausschluss

Mitglieder, die den finanziellen Pflichten nicht nachkommen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder fortgesetzt und unentschuldigt den Proben fernbleiben, können vom Vorstand, letztinstanzlich von der Generalversammlung, ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Artikel 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Versammlung der Aktiven
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7: Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich statt. Sie behandelt entsprechend ihrer Kompetenzen in der Regel folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- c) Jahresrechnung
- d) Revisionsbericht und Decharge-Erteilung
- e) Festlegung der Jahres- bzw. Projektbeiträge (Budget)
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Rechnungsrevisoren
- g) Ausblick der Chorleitung auf die nächsten Projekte
- h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Einladung mit den Traktanden zur ordentlichen Generalversammlung muss einen Monat im Voraus versandt werden. Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Versammlung möglichst in schriftlicher Form einzureichen.

Artikel 8: Die Versammlung der Aktiven

Eine Versammlung der Aktiven kann jederzeit kurzfristig angesagt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Aktiven anwesend ist.

Artikel 9: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Die Chorleitung ist von Amtes wegen Vorstandsmitglied. Das Präsidium wird von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand betreffend Ressorts und Aufgaben selbst. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung, plant und führt Chorprojekte durch, schliesst die notwendigen Verträge für den Chor ab und organisiert das Vereinsleben.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:

- a) Anstellung der Chorleitung
- b) Verträge mit Solistinnen und Solisten sowie Musikerinnen und Musikern bzw. Orchestern
- c) Verträge mit Lokalitäten und anderen Veranstaltern etc.
- d) Beendigung von Verträgen (einschliesslich Chorleitung)

Artikel 10: Chorleitung

Die Chorleitung ist für die musikalische Leitung des Chores verantwortlich. Wichtige Fragen wie z. B. Programmierung, Aufführungsort, Aufführungsdatum usw. werden mit dem Vorstand abgesprochen.

Die Chorleitung wird von der Aktivenversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt einen Ausschuss, der die Bewerbungen einholt, bewertet, Bewerbungsgespräche führt und Probedirigante organisiert. Im Anschluss daran findet die Wahlversammlung statt.

Artikel 11: Chorproben

Jede Woche findet in der Regel eine Gesangsprobe statt. Die Chorleitung ist in Absprache mit dem Vorstand befugt, wenn nötig zusätzliche Proben anzusetzen. Während den Schulferien fällt der Probenbetrieb aus.

In der Regel wird mindestens ein Konzert pro Jahr aufgeführt.

Pro Projekt findet in der Regel mindestens ein Probenweekend statt.

Hauptsächlich der Geselligkeit dienende Anlässe werden nach Bedarf organisiert.

Artikel 12: Finanzierung

Der Verein finanziert sich wie folgt:

- a) Projektbeiträge der Aktiven und Pausierenden
- b) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern (in der Regel Jahresbeiträge)
- c) Spenden, Geschenke und Legate
- d) Konzertreingewinn

Die Höhe der Projektbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt (vgl. Artikel 7 lit. e). Die Projektbeiträge sollen den Probenbetrieb und die allgemeinen Kosten decken. Die Konzerte sollen grundsätzlich selbsttragend sein.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 13: Musikliteratur

Das Notenmaterial wird grundsätzlich von den Aktiven selbst bezahlt und bleibt in deren Eigentum. Der Vorstand kann Ausnahmen bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen**Artikel 14: Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins geht das verbleibende Vereinsvermögen an eine kulturelle Institution.

Die vorstehenden Statuten ersetzen die bisherigen Vereinsstatuten vom 16. September 2020. Die Generalversammlung hat die neuen Statuten am 13. März 2024 genehmigt.